

24. Wie weit reicht bei einer offenen Handelsgesellschaft das Recht des Widerspruchs eines geschäftsführenden Gesellschafters gegen die Geschäftsführung eines anderen?

Allgem. Deutsch. HGB. Art. 102 Abs. 2.
HGB. § 115 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. Februar 1914 i. S. Paul Sch. (Kl.) w.
Arthur Sch. (Bekl.). Rep. II. 502/13.

I. Landgericht Chemnitz, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien sind Brüder und alleinige Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft in Firma Louis S. Sch. in L. In einem früheren Rechtsstreite wurde rechtskräftig zwischen ihnen festgestellt, daß beide in gleichem Maße zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft berechtigt sind. Der Beklagte hat folgende Verbote an den Kläger gerichtet: a) Geschäftsaufträge anzunehmen, bei deren Ausführung nicht diejenigen Maschinen zur Verwendung blieben, die für aufzunehmende und aufgenommene Ordres des deutschen und des Konstantinopeler Marktes gebraucht würden, um diese Absatzgebiete in seitheriger Weise zu erhalten (im Laufe des Rechtsstreits hat der Beklagte dieses Verbot dahin eingeschränkt, daß der Kläger Aufträge aus Rangoon und Manila ohne des Beklagten Zustimmung dann nicht übernehmen dürfe, wenn der Einzelauftrag mehr als 20 Kisten, die Kiste zu 40 Duzend Leibweiten, umfasse); b) den Colombo-Markt zu bearbeiten, soweit nicht lediglich Repetitionsordres in Frage kämen; c) die Geschäftsbeziehungen der Firma auszudehnen, wozu es auch sei; d) Maschinen für die Firma anzukaufen oder zu verkaufen; e) Reparaturen oder sonstige Vorrichtungsarbeiten im Grundstück oder an den Maschinen der Gesellschaft vornehmen zu lassen; f) Lehr- oder irgendwelche Dienstverträge abzuschließen, soweit Geschäfts- oder Fabrikpersonal in Frage komme; g) dem Geschäfts- oder Fabrikpersonal gegenüber eine Kündigung auszusprechen; h) von irgendeiner anderen Seite als von der Mitteldeutschen Privatbank Geld für die Gesellschaft ohne vorherige Einwilligung des Beklagten zu leihen; i) nach Erledigung der schwebenden Geschäfte nach Afrika weitere Geschäfte dahin anzunehmen und auszuführen. Der Kläger beantragte, weil diese Verbote eine unzulässige Einschränkung seiner Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis enthielten, festzustellen, daß die Verbote nicht zu Recht beständen und ihn nicht bänden.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht bei seiner Entscheidung von der bereits in einem früheren Prozeß unter den Parteien rechtskräftig festgestellten Rechtslage aus, daß durch die Bestimmungen in den §§ 13 und 14 des Gesellschaftsvertrags vom 1. Mai 1896 Ab-

weichungen von den gesetzlichen Rechten und Pflichten der Parteien zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nicht geschaffen worden sind. Es zieht hieraus zutreffend den Schluß, daß insbesondere durch die in § 14 des Vertrags erfolgte allgemeine Zuteilung der einzelnen Zweige der Geschäftsführung das den Gesellschaftern gesetzlich (Art. 102 Abs. 2 des früher geltenden und § 115 Abs. 1 des jetzt geltenden Handelsgesetzbuchs) zustehende Widerspruchsrecht nicht beschränkt worden ist.

Das Berufungsgericht nimmt nun an, einmal, daß durch die Verbote des Beklagten nicht die Rechte des Klägers zur Geschäftsführung überhaupt hinfällig gemacht und vereitelt würden, sodann, daß die Verbote bestimmt genug gefaßt seien, um den Kläger erkennen zu lassen, welchen einzelnen Handlungen oder Arten von Handlungen widersprochen werde. Die letztere rein tatsächliche Annahme wird von der Revision nicht angegriffen. Dagegen rügt die Revision, daß die erstere Annahme auf Verletzung des § 115 HGB. und der §§ 133, 157 HGB. beruhe.

Demgegenüber ist zunächst hervorzuheben, daß die offene Handelsgesellschaft der Parteien schon vor dem 1. Januar 1900 bestand und daß demnach gemäß Art. 170 GG. z. HGB. für das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander, insbesondere auch für die in dem gegenwärtigen Rechtsstreite zu entscheidende Frage, inwieweit ein Gesellschafter gegen Handlungen eines anderen, die in das Gebiet der Geschäftsführung fallen, wirksam Widerspruch erheben kann, die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs maßgebend sind. Nach den letzteren (Art. 102 stimmt inhaltlich überein mit §§ 114, 115 des neuen Handelsgesetzbuchs) sind für den hier vorliegenden Fall, wenn nämlich im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, alle Gesellschafter zum Betriebe der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet; es muß aber, »wenn ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben«.

Danach ist grundsätzlich jeder einzelne Gesellschafter befugt, selbständig zu handeln, soweit Geschäfte in Frage kommen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft nicht hinausgehen. Andererseits darf aber auch ein Gesellschafter solche Geschäfte, um die es sich im gegenwärtigen Rechtsstreit allein handelt,

nicht vornehmen, wenn vorher ein anderer Gesellschafter gegen die Vornahme Widerspruch erhoben hat. Dieser Widerspruch darf nicht bloß erhoben werden gegen ein einzelnes Geschäft, sondern auch gegen eine Reihe einzelner Geschäfte und gegen einzelne Gattungen von Geschäften. Dies ergibt sich aus dem Zwecke des dem Gesellschafter eingeräumten Widerspruchsrechts. Es soll dadurch dem Gesellschafter die Befugnis gegeben werden, die Vornahme jeder in die Geschäftsführung fallenden Handlung dem anderen Gesellschafter zu verbieten. Diese Befugnis, wollte man sie auf den Widerspruch gegen eine einzelne, unmittelbar bevorstehende Handlung beschränken, würde vielfach, wo sie ganz besonders im Interesse des Widersprechenden liegt, gegenstandslos sein. So, wie das Landgericht hervorhebt, bei einem gespannten Verhältnis zwischen den Gesellschaftern, bei dem jeder damit rechnen muß, daß der andere geschäftliche Handlungen vornimmt, ehe er etwas davon erfährt. Hier würde der Gesellschafter mit seinem Widerspruche zu spät kommen, wenn er nicht im voraus durch Widerspruch gegen ganze Gattungen von Handlungen sich schützen könnte. Hier den Gesellschafter darauf zu beschränken, die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grunde, der übrigens nicht immer gegeben zu sein braucht, herbeizuführen (Art. 125 alt. HGB.), würde in manchen Fällen, namentlich bei einer erfolgreichen Gesellschaft, dem Interesse des widerspruchsberechtigten Gesellschafters nicht entsprechen. Dagegen ist dem Widerspruch insofern eine Schranke gezogen, als derjenige, gegen den sich der Widerspruch richtet, dadurch nicht von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden kann. Denn ein solcher Ausschluß kann nach Art. 99 alten HGB.'s (§ 114 neuen HGB.'s) nur durch eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung aller Gesellschafter, nicht durch den einseitigen Widerspruch eines Gesellschafters erfolgen. Es würde demnach unwirksam sein ein Widerspruch gegen alle künftigen Geschäftsführungshandlungen und auch ein Verbot so vieler und so wichtiger Handlungen, daß bei dessen Geltung ein Fortbestehen der Befugnis zur Geschäftsführung bei dem anderen Gesellschafter nicht mehr angenommen werden könnte.

Wann dies der Fall sein wird, läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Tragweite der ergangenen Verbote für den einzelnen in Betracht kommenden Geschäftsbetrieb beurteilen. Das Berufungsgericht verfährt daher

materiellrechtlich einwandfrei, indem es den Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft der Parteien und die nach den Widersprüchen des Beklagten dem Kläger in diesem Geschäftsbetriebe noch verbleibende Tätigkeit in Betracht zieht und daraus folgert, daß durch jene Widersprüche die Rechte des Klägers zur Geschäftsführung überhaupt nicht hinfällig gemacht und vereitelt wurden. In den vom Berufungsgerichte bezogenen und gebilligten Ausführungen des Landgerichts wird unter Würdigung der Tragweite der Verbote des Beklagten im einzelnen und in ihrer Gesamtheit angenommen, daß durch alle Verbote des Beklagten dem Kläger die Geschäftsführungsbefugnis im Rahmen des bisherigen Umfangs des Geschäfts und mit dem vorhandenen Personal und den vorhandenen Maschinen nicht beeinträchtigt wird, daß der Kläger sich vielmehr insoweit frei und ungehindert durch jene Verbote im Geschäfte betätigen kann. Gegen diese Annahme der Vorinstanzen macht die Revision geltend, daß gerade die allgemeine Entziehung der bisherigen Befugnis, den Umfang des Geschäfts auszudehnen, sich gegen die Geschäftsführung „als solche“ richte. Das ist insofern richtig, als die Ausdehnung des Umfangs eines Geschäfts zur Geschäftsführung gehört, was übrigens für alle Handlungen, gegen die in Art. 102 Abs. 2 alten HGB.'s, § 115 neuen HGB.'s der Widerspruch zugelassen ist, zutrifft. Dagegen ist es nicht allgemein richtig, daß eine Befugnis zur Geschäftsführung aufgehört hat zu bestehen oder daß sie praktisch bedeutungslos geworden ist, wenn aus ihr die Befugnis zur Ausdehnung des Umfangs des Geschäfts ausgeschieden ist. Bei einzelnen Geschäftsbetrieben unter besonderen Umständen mag dies zutreffen; bei dem hier fraglichen Geschäftsbetriebe trifft es nach der im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete liegenden Feststellung der Vorinstanzen nicht zu. Das gilt auch von den unter a, b, i aufgeführten Verböten — von denen das unter a nur in dem noch aufrecht erhaltenen beschränkten Umfange in Betracht kommt —, womit allerdings die Befugnis des Klägers zur Entgegennahme von neuen Aufträgen auch aus den bereits bestehenden Absatzgebieten Manila, Rangoon, Colombo auf ein geringes Maß eingeschränkt und für Afrika gänzlich ausgeschlossen wird. In allen anderen bisherigen Absatzgebieten bleibt aber der Kläger in der Entgegennahme neuer Aufträge unbeschränkt. Insbesondere wird er in dieser Beziehung nicht,

wie die Revision meint, eingeschränkt durch das Verbot unter c, die Geschäftsbeziehungen der Firma auszudehnen, wohin es auch sei. Denn dieses Verbot besagt nach den Feststellungen der Vorinstanzen nicht mehr, als daß dem Kläger die Bearbeitung neuer Absatzgebiete untersagt werde. Es ist also nicht richtig, daß dieses Verbot auch die Anknüpfung von neuen Geschäftsbeziehungen zu Firmen in alten Absatzgebieten untersagt.

Die Verbote unter d bis g haben nach den Feststellungen der Vorinstanzen nur die Bedeutung, daß dem Kläger untersagt wird, den Maschinenbestand zu vergrößern oder zu verringern oder sonst zu ändern, am Geschäftsgrundstücke Neu- oder Umbauten oder Vorrichtungsarbeiten vorzunehmen und das Geschäfts- wie das Fabrikpersonal, sei es durch Entlassungen, sei es durch Neuaufnahmen in seinem Bestande zu ändern. Es handelt sich auch hier um der Gattung nach bestimmte Einschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis des Klägers; aber bei dem weiten Raume, der bei der Besonderheit des hier fraglichen Geschäftsbetriebes für die Betätigung dieser Befugnis noch übrig bleibt, konnte das Berufungsgericht mit Recht annehmen, daß die Befugnis durch die Verbote nicht praktisch bedeutungslos geworden ist. Es ist endlich auch nicht richtig, daß der Beklagte mit seinen Verböten dem Kläger jegliche Ausdehnung des Geschäftsbetriebes untersagt habe. In allen bisherigen Absatzgebieten, mit Ausnahme der Einschränkungen für Kangoon, Manila, Colombo und Afrika, darf der Kläger nach wie vor neue Geschäfte abschließen. Und wenn auch für einen Großbetrieb, wie den hier vorliegenden, Ausdehnung und Vergrößerung der Absatzgebiete notwendig sein mag, so ist doch wirtschaftlich nicht notwendig, daß ein Gesellschafter allein in dieser Beziehung vorgeht. Mit Zustimmung des anderen gleichberechtigten Gesellschafters darf der Kläger alle ihm verbotenen Handlungen vornehmen, und — worauf es für die gegenwärtige Entscheidung ankommt — alle hier fraglichen Verbote lassen dem Kläger für die Betätigung seiner Geschäftsführungsbefugnis noch so viel Raum, daß diese Befugnis bei den besonderen Verhältnissen des in Rede stehenden Geschäftsbetriebes durch die Verbote nicht praktisch vernichtet wird.

Die Verbote bestehen hiernach zu Recht und binden den Kläger.“